

24.09.99

WI - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Stundensätze der Kostenverordnung für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung (Zulassungskostenverordnung) an die Kostenentwicklung

B. Lösung

Änderung der Zulassungskostenverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Jährliche Mehreinnahmen des Bundes von ca. 200.000,-- DM
2. Jährliche Mehrkosten für die Eichbehörden der Länder von ca. 10.000,-- DM

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.09.99

WI - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
Technologie

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (412) - 614 00 - Zu 3/99

Berlin, den 22. September 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Vom

Auf Grund des § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 der Zulassungskostenverordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2 471) wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 161 Deutsche Mark, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 135 Deutsche Mark, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 113 Deutsche Mark.“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

B e g r ü n d u n g

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Gebührensätze der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die Zulassung von Meßgeräten zur Eichung und für andere Tätigkeiten der Bundesanstalt nach dem Eichgesetz angehoben.

Die Gebührensätze sind nach § 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in Verbindung mit § 3 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) so zu bemessen, daß zwischen der dem Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Nach einem Beschluß des Deutschen Bundestages sind auch in den technischen Bundesanstalten grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die seit 1992 geltenden Gebühren entsprechend den seither eingetretenen Besoldungs- und Tarifierhöhungen und sonstigen Preissteigerungen um insgesamt 7,76 % angehoben. Damit erhöhen sich die Stundensätze auf 161 DM für den höheren Dienst, 135 DM für den gehobenen Dienst und 113 DM für sonstige Bedienstete.

Eine weitere Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Gebühren ist vorgesehen, sobald die Ergebnisse einer Kosten- und Leistungsrechnung vorliegen, die zur Zeit in der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingeführt wird.

Die Anhebung der Stundensätze ist zur Verbesserung der Kostendeckung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erforderlich. Sie läßt sich auch unter Rationalisierungsgesichtspunkten nicht vermeiden. Alternativen sind nicht erkennbar. Die jetzt vorgesehene Gebührenanhebung wird zu jährlichen Mehreinnahmen von voraussichtlich 200 000 DM führen. Die Kosten sind im wesentlichen von der Wirtschaft zu tragen. Betroffen sind vor allem Unternehmen der Meßgeräteindustrie, die eichpflichtige Meßgeräte herstellen. Die zusätzliche Belastung der Unternehmen verteilt sich auf über 1 000 Betriebe. Wegen der Vielzahl der betroffenen Betriebe und der Möglichkeit, die Zulassungskosten auf alle Meßgeräte einer zugelassenen Bauart umlegen zu können, ist die Belastung der einzelnen Betriebe gering. Auswirkungen auf die Einzelpreise und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Den Ländern können durch den Erlaß der Verordnung jährliche Mehrkosten für die Inanspruchnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Höhe von etwa 10 000 DM entstehen.

Die Verordnung soll unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

05.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat verbindet mit seiner Zustimmung die Erwartung, dass die Bundesregierung nunmehr kurzfristig auch die Gebührensätze der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung anhebt, damit die Eichbehörden der Länder für ihre hoheitlichen Tätigkeiten ebenfalls kostendeckende Gebühren erheben können.

Begründung:

Die Länder befürworten, dass die Bundesregierung die Stundensätze für die hoheitlichen Tätigkeiten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens der allgemeinen Kostenentwicklung entsprechend erhöht. Damit wird dem Grundsatz der Kostendeckung Rechnung getragen.

Die Länder halten es gleichermaßen für dringend erforderlich, dass die Gebührensätze der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung - wie in der EntschlieÙung des Bundesrates vom 22.03.1996 (BR-Drs. 57/96 - Beschluss) und zuletzt durch Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 08/09.06.1999 gefordert - nunmehr endlich kostendeckend angepasst werden. Sie fordern das Bundeswirtschaftsministerium hiermit auf, die in Kürze vorliegenden Ergebnisse einer vom Bund-Länder-Ausschuss "Gesetzliches Messwesen" eingesetzten Arbeitsgruppe kurzfristig in einer Verordnung umzusetzen.